

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17j OpferFG

OpferFG - Opferfürsorgegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 113h des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 15.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$